

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Spesen – eine Übersicht:

Spesen sind sämtliche Auslagen der Mitarbeitenden, die für die Ausführung ihres Berufes und unter Wahrung der Interessen des Arbeitgebers anfallen. Auslagen für Verpflegung, Fahrten, Flüge, Unterkünfte, Schutzkleidung, Telefonie, Repräsentationszwecke und Porto gelten typischerweise als Spesen.

Überhöhte Spesenauslagen wie First-Class-Flüge oder Luxushotels sind keine Spesen, da diese nicht den Interessen des Arbeitgebers entsprechen. Entschädigungen für den Arbeitsweg gelten nicht als Spesen. Diese Auslagen stellen vielmehr sozialabgabepflichtiges Einkommen dar. Die vergüteten Auslagen für den Arbeitsweg muss das Unternehmen im Lohnausweis deklarieren, womit diese beim Arbeitnehmenden einkommenssteuerpflichtig sind.

Vorsicht: Lohnausweise sind Urkunden im strafrechtlichen Sinne. Bewusst oder unwissentlich falsch ausgefüllte Lohnausweise können als Urkundenfälschung gelten.

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Spesenabrechnung:

1. effektive Spesen: Den Mitarbeitenden werden alle Auslagen vergütet, die diese für die Ausübung ihres Berufes benötigen. Bedingung ist, dass die Ausgaben im Interesse des Arbeitgebers anfallen. Die Mitarbeitenden müssen die Auslagen mit Quittungen und Belegen nachweisen können. Effektive Spesen müssen jeweils zusammen mit dem Lohn ausbezahlt werden, sofern nicht eine kürzere Frist verabredet ist.

2. Pauschalspesen: Bei Pauschalspesen legt das Unternehmen einen pauschalen Betrag fest, der in etwa den effektiv abgegoltenen Auslagen entspricht und den Mitarbeitenden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zusammen mit dem Lohn ausbezahlt wird. Dies ist dann sinnvoll, wenn eine hohe Anzahl an Spesenbelegen verarbeitet werden müsste. Werden Pauschalspesen in einer Steuererklärung geltend gemacht, muss ein von der kantonalen Steuerverwaltung zwingend genehmigtes Spesenreglement vorliegen, ansonsten werden die Spesen zu den steuerbaren Einkünften gezählt.

Fazit: Pauschalspesen stellen für Unternehmen eine prüfenswerte Option dar. Wir beraten für Sie diesbezüglich gerne und erstellen für Sie ein Spesenreglement.

Abschluss von schriftlichen Arbeitsverträgen – digital oder handschriftlich?

Im Personalwesen werden zunehmend elektronische Signaturen genutzt. Es ist wichtig, die verschiedenen Arten elektronischer Signaturen und die gesetzlichen Formvorschriften zu beachten. Es gibt zwei Arten von Unterschriften:

- **Eigenhändige Unterschrift:** Traditionell handschriftlich mit Kugelschreiber auf Papier.
- **Pad-Signatur:** Unterschrift auf einem Touchscreen-Tablet. Umstritten ist, ob dies als eigenhändige Unterschrift zählt, da ein physisches Originaldokument fehlt. Einige Experten akzeptieren diese Unterschrift jedoch, wenn das Dokument sicher gespeichert wird und der Touchscreen von hoher Qualität ist.

Grundsätzlich sind Arbeitsverträge **formfrei** und können auf verschiedene Weise abgeschlossen werden, z.B. mündlich (Probleme in der Beweiskraft), per E-Mail oder mit elektronischen Signaturen.

Ausnahmen: Lehrverträge müssen schriftlich geregelt sein. Des Weiteren können Abreden zur Überstundenvergütung und bestimmte Vereinbarungen unter Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen die schriftliche Form erfordern.

Fazit: Die meisten Arbeitsverträge brauchen keine bestimmte Form, es gibt jedoch wichtige Ausnahmen. Elektronische Signaturen sind oft ausreichend, es müssen aber die spezifischen gesetzlichen Anforderungen beachtet werden.

Neubewertung einer Immobilie auch ausserhalb des 10-Jahres-Rhythmus möglich

Die Neubewertung eines Grundstücks erfolgt in der Regel alle zehn Jahre. Dies geschieht auf Antrag des Eigentümers oder nach einer wesentlichen Veränderung der wertbestimmenden Eigenschaften der Liegenschaft. Ausserdem sollte der Verkehrswert eines Grundstücks auch ohne Neubeurteilung an die Entwicklung der Marktpreise angepasst werden, wenn sich diese im Vergleich zum Stand der letzten Wertermittlung um mehr als zehn Prozent verändert haben.

Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass das Steueramt beim Kauf eines Grundstückes berechtigt ist, eine Neuschätzung zu veranlassen. Die neuen Eigentümer klagten gegen diese Neuschätzung, da sie sich gegenüber den bestehenden Grundeigentümern benachteiligt fühlten und nicht akzeptierten, dass das Steueramt vom 10-Jahres-Rhythmus abwich.

Das Gericht gab dem Steueramt Recht, dass eine Neubeurteilung vorgenommen werden darf, wenn offenkundige Anhaltspunkte für eine starke Abweichung des Kaufpreises vom Schätzwert vorliegen. (BGE 2C_681/2020 vom 25.6.2021)

Vorbezug von Pensionskassengeldern nur für den eigenen Wohnsitz

Der Vorbezug von Pensionskassenguthaben ist für den Kauf oder Bau von Wohneigentum nur erlaubt, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung von der versicherten Person und deren Familie bewohnt wird. Erlaubt sind mit dem Vorbezug auch wertvermehrende Investitionen am eigenen Wohneigentum und die Rückzahlung von Hypotheken. Der Vorbezug für die Finanzierung von Renditeobjekten, Ferienwohnungen oder Liegenschaften zur Vermietung ist nicht erlaubt.

Kassen richtig führen

Die Kassenbuchhaltung ist ein essenzieller Teil der Buchführung und selbst für Kleinunternehmen gesetzlich vorgeschrieben. Es ist wichtig, **täglich** Kasseneinnahmen und -ausgaben zu erfassen und die entsprechenden Belege aufzubewahren. Die Buchführung erfolgt für das Konto Kasse, das zu den aktiven Bestandskonten zählt.

Das **Kassenkonto kann nie negativ** sein. Kassenberichte müssen unveränderlich sein und können entweder handschriftlich, mit geeigneter Kassenbuch-Software oder elektronischen Registrierkassen geführt werden. Das Kassenbuch darf daher nicht direkt in Excel geführt werden, es kann aber die Vorlage ausgedruckt und dann handschriftlich geführt werden.

Fremdwährungen müssen zum Stichtag mit dem gültigen Kurs umgerechnet werden.

Der **Kassensturz** dient als regelmässige Kontrolle des Bargeldbestandes. Dieser Bestand muss mit der Kassenbuchhaltung übereinstimmen.

Wenn die Kassenbuchführung nicht den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung entspricht, kann dies als Buchführungsdelikt gelten. Dies kann der Fall sein, wenn die Verantwortlichen sich nicht ausreichend über die Anforderungen einer ordnungsgemässen Buchführung informieren, den Überblick verlieren oder wichtige Unterlagen und Belege verlieren.

Der Grenzsteuersatz als wichtige Grösse bei Steuerthemen

Der Grenzsteuersatz beantwortet die Frage, wie ein zum bisherigen steuerbaren Einkommen zusätzlicher Betrag besteuert würde. Wegen der Progression ist der Grenzsteuersatz jeweils höher als der durchschnittliche Satz, zu dem das gesamte Einkommen besteuert wird. Beträgt der Grenzsteuersatz z.B. 20 Prozent, müssen von CHF 1'000 zusätzliches Einkommen CHF 200 Steuern bezahlt werden.

Die Frage nach dem Grenzsteuersatz stellt sich vor allem bei der Einzahlung in die Säule 3a, indirekter Amortisation oder anderen Massnahmen zur Steueroptimierung.

Bei Betreuung des Arbeitgebers: wird der Brutto- oder der Nettolohn geschuldet?

Das Bundesgericht klärte die Frage, ob ein Arbeitgeber, der betrieben wird, die Bruttolohnforderung oder nur den Nettolohn schuldet und ob er die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge nachweisen muss.

Das Bundesgericht entschied, dass der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und den Umfang dieser Pflicht **mit Dokumenten nachweisen** muss. Er muss jedoch nicht die tatsächliche Bezahlung der Beiträge belegen, da diese Beiträge gleichzeitig mit oder nach der Lohnforderung fällig werden. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer keine Gewähr für die tatsächliche Bezahlung der Beiträge hat. Er befindet sich also in der gleichen Lage wie bei einer fristgerechten Lohnzahlung ohne Zwangsvollstreckung (Betreibung), bei der er auch nicht weiss, ob die Beiträge bezahlt werden.

Deshalb gilt: Erbringt der Arbeitgeber den Nachweis für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht, ist die definitive Rechtsöffnung für die Bruttolohnforderung zu erteilen. Der Arbeitsvertrag gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel. (Quelle: BGE 5A_816/2022 vom 7.6.2023)

ALPS – die neue Plattform für Entsendungen aus der Schweiz

Wenn ein Arbeitgeber einen Mitarbeitenden für einen bestimmten Zeitraum in ein anderes Land entsendet, liegt eine Entsendung vor. Das Arbeitsverhältnis bleibt bestehen und die Sozialversicherungen werden weiterhin im Herkunftsstaat bezahlt.

Diese Entsendung muss den Behörden gemeldet werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat dafür die Plattform ALPS entwickelt. So können dank elektronischer Abwicklung Mitarbeitende einfacher entsandt und die nötigen Unterlagen eingereicht werden. Das Login erfolgt via der kantonalen Ausgleichskasse.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Treuhand

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.